



Informationen - Pheromongemeinschaften

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) führt als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) die landwirtschaftliche Unfallversicherung durch. Rechtsgrundlage ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtversicherung. Der Abschluss einer privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherung hat hierauf keinen Einfluss.

Mitglieder der LBG sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Pheromongemeinschaften.

Pheromongemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Winzern (Erzeuger) in einer Rechtsform des privaten Rechts, z. B. Personengesellschaften (GbR, OHG, KG), Vereine nach § 54 BGB, Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG) oder sonstige juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Genossenschaften, eingetragene Vereine).

Wenn die Pheromongemeinschaften die Prämienantragstellung und die Durchführung der Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung übernehmen und Aufgaben für die Weinbauunternehmen wahrnehmen, die sonst überwiegend mit Hilfe von Schädlingsbekämpfern oder von den Winzern selbst verrichtet werden müssten, besteht für sie Mitgliedschaft bei der LBG. Es handelt sich um Unternehmen, die unmittelbar dem Schutz und der Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen (§ 123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII).

Keine Mitgliedschaft bei der LBG besteht jedoch für Pheromongemeinschaften, die sich überwiegend nicht mit Tätigkeiten zur Schädlingsbekämpfung im Weinbau befassen. Für diese ist ggf. die Verwaltungs-BG der zuständige Unfallversicherungsträger.

Wer ist versichert?

- Beschäftigte der Pheromongemeinschaft
- Unternehmer (in Abhängigkeit von der Gesellschaftsform)
- Ehrenamtlich tätige Personen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d SGB VII (z. B. Vorstand einer Pheromongemeinschaft)
- Helfer. Bei Helfern handelt es sich nicht um „ehrenamtlich“ Tätige. Helfer sind vielmehr grundsätzlich als „Wie-Beschäftigte“ versichert (§ 2 Abs. 2 SGB VII).

Besonderheiten bei Vereinen

Liegen die Aktivitäten eines nicht wirtschaftlichen Vereins im Sinne von § 21 BGB im Bereich der Landwirtschaft, so ist dieser als landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 123 Abs. 1 SGB VII anzusehen. Da es sich bei einem Verein um keine natürliche Person handelt, scheidet der Versicherungsschutz eines Unternehmers aus.

Wird ein Vereinsmitglied als Beschäftigter seines Vereins tätig, genießt es Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

Gegen Arbeitsunfall sind ferner nach § 2 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Personen versichert, die wie ein nach Abs. 1 Versicherter tätig werden. Daraus folgt, dass auch Personen versichert sein *können*, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Grundsätzlich besteht für Verrichtungen von Vereinsmitgliedern, die ihrer Art nach dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglich sind, kein Versicherungsschutz, sofern die Tätigkeit ausschließlich auf einer durch Satzung, die Mitgliederversammlung oder aus allgemeiner Übung begründeten Mitgliedspflicht beruht.

Leistungen der Berufsgenossenschaft

Ist ein Versicherungsfall (Arbeitsunfall) eingetreten, gewährt die Berufsgenossenschaft Leistungen nach den gesetzlichen Vorgaben. Versicherte Personen haben nach Eintritt eines Arbeitsunfalls Anspruch auf Heilbehandlung, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie auf Geldleistungen, z. B. auf

- Erstversorgung, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,

- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
- Verletztengeld,
- Rente,
- Leistungen bei Tod (z. B. Sterbegeld, Witwen- und Witwerrente, Waisenrente).

Alle Leistungen werden ohne Zuzahlung des Verletzten erbracht.

Berechnung der Beiträge

Grundlagen der Beitragsberechnung sind

- für Arbeitnehmer und Aushilfen die Lohnsumme unter Berücksichtigung des gesetzlich/tariflich vorgeschriebenen Mindestlohnes,
- für unentgeltliche Helfer als Lohnsumme das Mindestentgelt (§ 42 Abs. 4 Nr. 7 Satzung, 2016 West: 6,97 €, Ost: 6,05 € jeweils pro Stunde),
- für Unternehmer die Arbeitstage und
- für Ehrenamtliche die Anzahl der ehrenamtlich Tätigen.

Um eine doppelte Beitragszahlung zu vermeiden, ist Folgendes zu beachten:

1. Tätigkeiten (Schädlingsbekämpfung) werden vom Winzer, von Beschäftigten des Weinbaubetriebes und anderen, dem Weinbaubetrieb zugehörigen Personen in Eigenregie durchgeführt. Die Pheromongemeinschaft fungiert lediglich als Antragsteller für etwaige Fördermittel und nimmt die Bestellung und Verteilung der Pheromone an die Betriebe vor. Die Arbeiten (Ausbringen der Duftampullen) werden von den Betrieben selbst durchgeführt. **Für diese Tätigkeiten besteht Unfallversicherungsschutz über den Weinbaubetrieb.** Dies gilt auch, wenn mit dem Personalstamm des eigenen Unternehmens im Rahmen der Nachbarschaftshilfe auf Flächen von Nachbarunternehmen Ampullen ausgebracht werden.

Die Pheromongemeinschaft ist für diese Arbeiten nicht zu erfassen, sondern nur mit den verwaltenden Tätigkeiten (Prämienantragstellung, Beschaffung der Pheromone, Verteilung der Prämien usw.). Bei der Beitragsbemessung wird mindestens 1 Arbeitstag berücksichtigt, so dass für solche Pheromongemeinschaften der Mindestgrundbeitrag (zz. 71,68 €) berechnet wird. Zusätzlich ist ein etwaiger Arbeitslohn der bei der Pheromongemeinschaft für die verwaltenden Tätigkeiten eingesetzten Personen beitragspflichtig.

2. Die Pheromongemeinschaft ist nicht nur verwaltend, sondern auch im Rahmen der Schädlingsbekämpfung (Ausbringen von Duftampullen) selbst tätig bzw. verfügt über eigene Beschäftigte oder Helfer zur Ausbringung der Duftampullen.

In solchen Fällen wird die Pheromongemeinschaft mit den Lohnsummen, den Arbeitstagen der Unternehmer und der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen mit Ausnahme des unter 1 genannten Personenkreises veranlagt.

Beispiel

Unternehmen zum Schutze und zur Förderung mit Lohnsumme 1.000 €, 1.000 € entsprechen 5 Berechnungseinheiten (BER)

Beitragsberechnung

$$\text{BER} \times \text{Hebesatz} \times \text{Risikogruppenfaktor} \times \text{Risikofaktor Verfahren} = \text{Beitrag}$$

$$5 \text{ BER} \times 6,23 \text{ €} \times 0,2830 \times 1,1539 = 10,17 \text{ €}$$

Hinzu kommt der Mindestgrundbeitrag von zurzeit 71,68 €, so dass sich ein Gesamtbeitrag von 81,85 € jährlich ergibt.

Die Berufsgenossenschaft im Internet

....finden Sie unter www.svlfg.de